

## **04. SATZUNG ÜBER ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

### **Satzung über örtliche Bauvorschriften gemäß § 74 Landesbauordnung (LBO) Baden Württemberg in Verbindung mit § 4 GemO**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung entspricht dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 71.46. Die Satzung gilt bei Vorhaben, die eine Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen zum Inhalt haben.

#### **§ 2**

##### **Bestandteile der Satzung**

Örtliche Bauvorschriften gemäß §§ 3 bis 6 sind Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 3**

##### **Dachform, Dachgestaltung**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Im Geltungsbereich sind ausschließlich Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis max. 15° Dachneigung zulässig.

#### **§ 4**

##### **Werbeanlagen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

- (1) Werbeanlagen sind ausschließlich zum Zwecke der Eigenwerbung an der Stätte der Leistung und nur für den Betrieb auf dem Betriebsgrundstück zulässig.
- (2) Werbeanlagen an Gebäuden sind nur im Fassadenbereich (nicht im Dachbereich) zulässig. Werbeanlagen am Hauptgebäude sind oberhalb des Daches bzw. der Attika unzulässig.
- (3) Die Beleuchtung der Werbeanlagen muss blendfrei sein. Unzulässig sind Werbeanlagen mit Blink-, Lauf- und Wechselschaltung sowie akustischen Effekten.
- (4) Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist ausschließlich am Tag zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr zulässig.
- (5) Im Sondergebiet sind nur die nachfolgend abschließend genannten Werbeanlagen zulässig:

- (5.1) An der Fassade unterhalb einer Überbauung sind insgesamt vier Werbeflächen oder -vitrinen in einer Größe von jeweils max. 1,0 x 1,5 m zulässig.
- (5.2) An der Gebäudefassade zum Stellplatz (Richtung Nord-Ost) sind im Erdgeschoßbereich (bis max. 3,5 m Höhe) max. zwei Werbeflächen in einer Größe von jeweils max. 3,0 x 5,0 m zulässig.
- (5.3) An den Fassaden zur Gartenstraße, zur Mannheimer Straße und zum Stellplatz (Richtung Nord-Ost) sind oberhalb des Erdgeschosses jeweils ein Werbelogo in der Höhe und Lage der Fensterbänder, jedoch jeweils max. 2,0 x 2,0 m zulässig.
- (5.4) Am Eingangsbereich an der Fassade zur Mannheimer Straße und zum Stellplatz (Richtung Nord-Ost) ist jeweils ein Werbeband als Laden- oder Betreiberbezeichnung in einer Höhe von max. 1,2 m und einer Länge von max. 12,0 m zulässig. Alternativ sind ein Werbelogo mit max. 2,0 x 2,0 m und Einzelbuchstaben zulässig.
- (5.5) An der Einfahrt zu den Stellplätzen ist ein Parkplatzzufahrtsschild mit einem Firmenlogo und der Laden- oder Betreiberbezeichnung mit einer Höhe von max. 3,8 m und einer Breite von 1,0 m zulässig.

## **§ 5**

### **Freileitungen**

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Freileitungen sind oberirdisch innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches nicht zulässig.

## **§ 6**

### **Abstellplätze für Fahrräder**

(§ 74 Abs. 2 Nr. 6 LBO)

Nutzungsbezogen ist mindestens die in den „Empfehlungen für Anlagen des ruhenden Verkehrs S-EAR 05“ der Forschungsgesellschaft für Verkehrswesen genannte Anzahl und empfohlenen Qualität von Abstellplätzen für Fahrräder herzustellen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeit**

(§ 75 Abs. 3 LBO)

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Gestaltungsvorschriften in §§ 3 bis 6 zuwider handelt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.